Unmerfungen.

- 1) Se. Königl. Majestät haben bem Factor des Königl. Blaufarbenwerks zu Oberschlema, Herrn Ludwig Eugen Grafen von Holgendorff, und dem Oberbergamtssecretair Herrn Heinrich Abolph Stiller zu Freyberg, in Anerkennung ihrer zeitherigen nüglichen Dienstleistung, das Pradicat als Bergcommissionsrath beizulegen geruht.
- 2) Durch hohe Finanz-Ministerial-Verordnung vom 8. April b. J. ist dem Berggebäude Beschert Glück Fdgr. ein Vorschuß von 8700 Thlrn, aus der Frenberger Gnadengroschencasse bewilligt worden.
- 3) Um 4. Man d. J. wurde der, auf dem Berggebäude Kroner Fdgr. anfahrende Kunstarbeiter Cornelius Friedrich Erler in dem Abteusen des Kunstschachts unter halb 7ter Gezeugstrecke, im Wasser liegend, todt aufgefunden; und am 15. May verunglückte tödtlich der auf Adolph Stolln anfahrende Doppelhäuer Carl Friedrich Straube durch Hinabstürzen in den Enpressenbaumer Tageschacht die auf das, bei 68 Ellen Teuse besindliche Füllort; ferner am 21. Man desgleichen der auf dem Berggebäude Himmelfahrt samt Abraham Fdgr. anfahrende Tonnensanschläger Ernst Heinrich Theophilus Bellmann, welcher von der anhebenden Tonne ergriffen und mit dem Kopfe an einen Einstrich gedrückt wurde.
- 4) Zu Verhütung von Mißverständnissen wird dem bergbauenden Publicum bemerklich gemacht, daß die nach der bestehenden Verfassung auf dem Ausbeutbogen angegebene bergamtliche Rurtare, da sie lediglich auf bergmannische Wahrscheinlichkeiten, und, ihrer Natur nach, auf unsichere Umstände gegründet ist, keineswegs gewährt werden, oder irgend einen sichern Maasstad abgeben kann, wornach der Inhaber der Rure einen bestimmten Gewinn an terminlich einlaufenden, die Stelle von Capitalszinsen vertretenden Geldsummen zu erwarten habe.
- 5) Es dienet bauenden Herren und Frauen Gewerken zur Nachricht, daß in hiesiger Bergsamtsresser Herr Karl Aaron Bohme, Johann David Gopfert und Friedrich Spregott Donat als Ausbeuts und Zubugboten, Karl Friedrich Wilhelm Richter aber versuchsweise als Beibote bestellt sind, und daß von denselben ein jeder Gewerke, bei dem Abtrage seiner Zubusen, die Vorzeigung der Aufrechnungstabelle, welche das Grubengebäude betrifft, auf dem derselbe bauet, zu verlangen berechtiget sei.